

BGer 5A_954/2012 vom 30. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_954_2012

FR: TF 5A_954/2012 du 30 janvier 2013

IT: TF 5A_954/2012 del 30 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Verfügung des Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich, mit der das Gesuch des Beschwerdeführers, seiner Berufung gegen einen erstinstanzlichen Entscheid sei aufschiebende Wirkung zu gewähren, teilweise abgewiesen worden ist. Wie der Entscheid, der die aufschiebende Wirkung bewilligt (BGE 137 III 475 E. 1 S. 476), stellt die angefochtene Verfügung einen Zwischenentscheid dar, zumal das kantonale Berufungsverfahren damit nicht abgeschlossen wird (Urteil des Bundesgerichts 5A_303/2012 vom 30. August 2012 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 138 III 565).

Selbständig eröffnete Zwischenentscheide können - von hier nicht gegebenen weiteren Ausnahmen abgesehen (Art. 92 und 93 Abs. 1 lit. b BGG) - nur dann mit Beschwerde in Zivilsachen angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist der Zwischenentscheid mit Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Ein im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachender Nachteil muss nach der von sämtlichen Abteilungen des Bundesgerichts befolgten Rechtsprechung rechtlicher Natur und somit auch mit einem für die Beschwerde führende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar sein (BGE 134 III 188 E. 2.1 S. 190; 134 III 426 E. 1.3.1 S. 430; Urteil des Bundesgerichts 5A_472/2010 vom 5. November 2010 E. 1.1). Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist in der Beschwerde darzutun (BGE 134 III 426 E. 1.2 S. 429; Urteil des Bundesgerichts 5A_471/2010 vom 5. November 2010 E. 1.1). Während die Rechtsprechung bei Fragen betreffend die Obhutszuteilung von Kindern einen drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bejaht (Urteil des Bundesgerichts 5A_303/2012 vom 30. August 2012 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 138 III 565), ist dies bei Geldforderungen nicht der Fall.

E. 2

Der Präsident des Obergerichts gewährte die aufschiebende Wirkung für die Unterhaltsbeiträge vor dem 1. Dezember 2012. Für die laufenden Beiträge ab dem 1. Dezember 2012 wurde die aufschiebende Wirkung gewährt, soweit diese den Betrag von Fr. 24'168.-- für die Beschwerdegegnerin resp. Fr. 7'500.-- für jedes Kind übersteigen (Ziff. 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung). Im Übrigen wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen, das heisst auch in Bezug auf die Zuteilung der Kinder an die Beschwerdegegnerin.

E. 3

Vorliegend beanstandet der Beschwerdeführer die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung nur im Zusammenhang mit den von ihm zu entrichtenden Unterhaltsbeiträgen. Die

Vollstreckung der festgesetzten Unterhaltsbeiträge sei zu verhindern, bis die kantonale Rechtsmittelinstanz über seine dagegen erhobene Berufung entschieden habe. Der Beschwerdeführer begründet dies mit der Höhe der angeordneten Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 46'000.-- pro Monat, die er nicht bezahlen könne, da die erste Instanz bei der Unterhaltsberechnung auf seiner Seite von einem viel zu hohen Einkommen ausgegangen sei. Weiter bringt er vor, dass die Beschwerdegegnerin im Iran über ein Millionenvermögen verfüge und hohe eigene Erträge erwirtschaftete, womit sie nicht auf die Unterhaltsbeiträge für sich und die Kinder angewiesen sei. Schliesslich wendet er ein, dass die Beschwerdegegnerin sämtliches Geld in den Iran überweisen werde. Damit sei sein Geld verloren, selbst wenn er zu viel bezahlte Unterhaltsbeiträge später grundsätzlich zurückfordern könnte.

E. 4

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf sein Einkommen und die Vermögenssituation der Beschwerdeführerin betreffen das vor dem Zürcher Obergericht hängige Hauptverfahren und werden dort zu würdigen sein. Soweit das Obergericht des Kantons Zürich die Unterhaltsbeiträge herabsetzen sollte, entstünde für zu viel bezahlte Unterhaltsbeiträge eine Verrechnungslage. Bei gänzlicher Aufhebung der Unterhaltspflicht wäre der Beschwerdeführer auf eine Rückforderung angewiesen und diesfalls träfe ihn das entsprechende Inkassorisiko. Dies ist indes ein Nachteil tatsächlicher Art und kein rechtlicher Nachteil, weshalb die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht gegeben sind. Auf die Beschwerde kann folglich nicht eingetreten werden.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Vorgehen des Präsidenten des Obergerichts der Praxis der zuständigen II. zivilrechtlichen Abteilung entspricht, wonach im bundesgerichtlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung in der Regel für rückständige, nicht aber für die laufenden Unterhaltspflichten gewährt wird.

E. 5

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, konnte die Beschwerde von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg haben. Infolge der Aussichtslosigkeit der gestellten Rechtsbegehren ist keine unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und er hat die Beschwerdegegnerin für die den üblichen Umfang deutlich sprengende Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung mit Fr. 500.-- zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.